

Beschlussempfehlung

Zum Wahleinspruch

1. des Herrn Dr. B. B., 38104 Braunschweig
und

2. des Herrn G. K., 57234 Wilnsdorf
– Az.: WP 154/02 –

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag
am 22. September 2002

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 23. Oktober 2003 beschlossen,
dem Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Mit Schreiben vom 19. November 2002, das am 22. November 2002 beim Deutschen Bundestag eingegangen ist, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag am 22. September 2002 eingelegt. Sie begründen ihn im Wesentlichen damit, dass die 5 %-Sperrklausel verfassungswidrig sei.

Aufgrund dieser Sperrklausel werde die Gleichheit des Erfolgswerts aller Stimmen beeinträchtigt, da diejenigen Wählerinnen und Wähler, die eine Partei gewählt hätten, die mit ihrer Stimmenzahl unterhalb der Sperrklausel geblieben sei, keinen Einfluss auf die Sitzverteilung des Parlaments ausüben könnten. Neben der Gleichheit der Wahl werde auch die Wahlfreiheit beeinträchtigt, weil auf die Wählerinnen und Wähler ein starker psychologischer Druck ausgeübt werde, entgegen ihrer eigentlichen Präferenz aus taktischen Gründen eine derjenigen Parteien zu wählen, die mit relativ großer Sicherheit den Sprung über die 5 %-Hürde schaffen würden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 408 ff.) bedürfe die Sperrklausel eines zwingenden Grundes. Da es eine andere Möglichkeit gebe, das mit der Sperrklausel verfolgte Ziel einer Stabilisierung des politischen Systems zu erreichen, sei diese verfassungswidrig. Der Gesetzgeber habe es bislang unterlassen, ein Wahlsystem einzuführen, bei dem der Eingriff in die Gleichheit und Freiheit der Wahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibe. Die Einspruchsführer stellen in diesem Zusammenhang ein „Wahlsystem mit Stimmweitergabe-Option“ vor. Danach könnten die Wählerinnen und Wähler auf ihrem Stimmzettel verfügen, dass ihre Zweitstimme einer bestimmten anderen Partei zugerechnet werden solle, falls die von ihnen bevorzugte Partei (Erstpräferenz) aufgrund der Sperrklausel von der Verteilung der Parlamentssitze ausgeschlossen bleibe. Die Eintragung weiterer Präferenzen soll ermöglicht werden, wobei diese entsprechend einer Rangfolge durchnummeriert werden könnten. Aufgrund des Nachweises, dass der Verfassungsauftrag der Gleichheit und Freiheit von Wahlen mit diesem Wahlsystem erheblich besser zu verwirklichen wäre

als nach dem geltenden Wahlrecht, bestehe kein zwingender Grund für die Beibehaltung des bisherigen Wahlsystems.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Der Einspruchsführer zu Nummer 2 hatte mit einer inhaltsgleichen Begründung Einspruch gegen die Bundestagswahl 1998 eingelegt (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77).

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPrüfG) von einer mündlichen Verhandlung abzusehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen. Er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Aufgrund des Vortrags der Einspruchsführer ist ein Wahlfehler nicht ersichtlich. Die Vorschrift des § 6 Abs. 6 Satz 1 Bundeswahlgesetz (BWG) ist bei der Bundestagswahl 2002 zu Recht angewandt worden. Hiernach werden bei der Verteilung der Sitze der Landeslisten nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Diese Vorschrift war von den Wahlorganen als geltendes Recht anzuwenden. Die Sperrklausel ist vom Bundesverfassungsgericht stets für verfassungskonform erklärt worden. Die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung ist ein hinreichend zwingender Grund, der Differenzierungen bei der Wahlrechtsgleichheit im System der Verhältniswahl rechtfertigt (BVerfGE 82, 322/338; vgl. zuletzt BVerfGE 95, 335/366). Es besteht kein Anlass, im Wahlprüfungsverfahren die Überlegungen der Einspruchsführer zu einem anderen Wahlsystem zu erörtern. Im Übrigen wird auf die Entscheidung des Bundestages zum Wahleinspruch des Einspruchsführers zu Nummer 2 Bezug genommen (Bundestagsdrucksache 14/1560, Anlage 77).

Der Einspruch ist somit als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG zurückzuweisen.